# Beilage zu Nr. 145 des Bremer Handelsblattes.


## Die Aufgabe der Statistik gegenüber dem Schutzbedürfniß unserer Zeit gegen die Noth der Mißernte.

### II.

Die verehrliche Redaction möge in dem Handelsblatte der Erörterung eines Gegenstandes Raum gönnen, welcher für den ersten Anblick nur eine Ansprache an die Statistiker von Fach oder an Beamte der officiellen Statistik zu umschließen scheint. Er gehört durchaus in den Kreis der nächsten Interessen des Verkehrsstandes. Was auf diesem Boden die Statistik in ihrer Weise bearbeiten soll, muß, wo und soweit sie es verabsäumt, von den Combinationen und Divinationen des Getreidehändlers, so gut es gehen will, ersetzt werden, wenn er nicht ein Hazardspiel treiben, oder auf jene Universalmittel und Hausregeln sich verlassen will, die um so leichter auch den gewiegten Routinier zu Schaden bringen, je gewaltiger und rascher sich ganz neue Erscheinungen in den Verkehrsverhältnissen hervordrängen. Zudem wird sich hier und da der Gedanke von selbst einstellen, wie Wichtiges in dieser Sache die Handelsconsulate zu leisten berufen sind, zumal jene, welche eine so stolze Zierde der Verkehrsthätigkeit der Hansestädte sind. Die Tagesordnung, welche durch die Bedürfnisse des wirklichen Lebens aufgestellt wird, hat uns zu dem Thema geführt. Auch die Wissenschaften sollen zur Verbreitung ihrer Wahrheiten wie zur Gewinnung einer allgemeinen Anerkennung ihrer Bedürfnisse die Conjuncturen der Zeit nutzen. Wie der orientalische Krieg Veranlassung wurde, daß eine Masse von geographischen, geschichtlichen, staats- und kirchenrechtlichen Kenntnissen mit einem Male auch unter den gewöhnlichsten Leuten sich verbreitet hat, so bietet auch die Getreidenoth des ablaufenden Consumjahres vielen Menschen einen Reiz zur aufmerksamen Erwägung von Erörterungen, über die sie in anderen Zeitläuften gleichgiltigst hinwegsehen.

Schon die Ueberschrift dieses Aufsatzes läßt erkennen, daß wir eine solche Hilfe gegen die Noth der Mißernte im Auge haben, die bisher gefehlt hat und deren Mangel empfunden worden ist. Die letztere Annahme könnte man von vorn herein zu bestreiten geneigt sein, im Hinblick auf die immer großartiger sich entfaltende Kraft und Raschheit des modernen Handels, der sich als ein Helfer in der Noth der Mißernte ausgewiesen habe auch ohne die Arbeiten der Statistik, die befürwortet werden sollen. Aber so viel stellen wir diesem Einwande gleich entgegen, daß die Statistik nichts von dieser Thätigkeit des Handels ersetzen, beseitigen oder mindern, vielmehr dieselbe gerade leiten, stützen und sichern soll. Genau dasselbe, was der calculirende Getreidehändler mit seinen Hausregeln in den Wetterzeichen der Theuerung und aus vereinzelten Angaben auszuwittern sucht, soll die Statistik dem Handelsstande überhaupt als ein wohlgefügtes und sicheres Fundament darbieten. Und dann ist es freilich sicherlich wahr, daß die Culturvölker in der Gegenwart ganz unvergleichlich besser, als in aller früheren Zeit gegen die Nöthen der Theurung und des Hungers, die eine Mißernte bringt, gebettet sind. Der Fortschritt zum Besseren ist aber immer frei und stetig, und obwol sich das consumirende Publikum und der Handelsstand in den Jahren 1853 und 1854 ohne Zweifel weit verständiger und besser gehalten haben, als 1846 und 1847, so können wir doch auch jetzt bereits deutlich genug erkennen, daß Manches in einer späteren Theurung besser gemacht werden könnte und sollte, als es in dem abgelaufenen Consumjahre der Fall war.

Nur noch eine Vorbemerkung. Es ist offen einzugestehen, daß die Statistik so manches Ergebniß, welches von ihr gewonnen werden soll, nicht in der präcisen Form eines e i n f a c h e n Zahlausdruckes vorzuführen vermag. Man kann sich darüber beruhigen, da der bedeutsame Nutzen ihrer Operationen doch gesichert bleibt. Man muß — und dieses möchten wir den statistischen Theoretikern zur besonderen Erwägung anheimstellen — auf dem Boden der Statistik genau unterscheiden z w i s c h e n u n g e f ä h r e n A n g a b e n d e s R e s u l t a t s e i n e r v o l l s t ä n d i g e x a c t e n O p e r a t i o n und solchen Angaben, d i e m i t t e l s t e i n e s u n b e r e c h t i g t e n C a l c u l s, ich möchte des Gegensatzes halber sagen a u f d e m W e g e e i n e r u n g e f ä h r g e n a u e n M e t h o d e g e w o n n e n s i n d. Statistische Angaben der letzteren Art sind immer unberechtigt und gerade auch dann, wenn sie als Zahlausdrücke mit überraschend großer Specialisirung auftreten. Die Methode, mit welcher eine statistische Angabe gewonnen ist, entscheidet immer und unbedingt über den Werth derselben. Dagegen ist die Form des Ungefähren in der Angabe des Resultats durchaus kein Widerspruch, daß nicht dieses selbst vollkommen exact sei; es kann eventuell in dieser Form genügen, wenn sich auch im Allgemeinen seine Brauchbarkeit in dem Maße erhöht, als es auf rechtem Wege in einen specialisirteren Ausdruck gebracht wird. Bis dahin hat man eine Differenzformel vor sich, bei der alles darauf ankommt, daß die Bestimmung der G r e n z e n in richtigem Verfahren gewonnen ist und daß die verborgene specialisirtere Zahlangabe jedenfalls von diesen Grenzen umschlossen wird. Kann ich mit voller Bestimmtheit nachweisen, daß die Getreideproduktion eines Territoriums in einem Jahre 9,876,543 Hektoliter beträgt, so ist das freilich das Beste. Sage ich dagegen, sie beträgt 9 bis 10 Millionen Hektoliter, so ist auch diese Angabe eine durchaus exacte, wenn ich mit eben jener Sicherheit die Gewißheit der Grenzzahlen dieses Ausdruckes nachweisen kann. In allen Fällen, die keine größere Specialisirung des Ausdruckes erheischen, genügt diese Angabe dann vollständig. Man kann sie einer Messung vergleichen, bei welcher die Leistungen meiner Instrumente nicht zur Bestimmung der genauesten Maßbezeichnung, wol aber zur genauen Bestimmung der Grenzen des möglichen Irrthums hinreichen.

Hiernach können wir sogleich als die erste Thätigkeit, mit welcher die Statistik eines Landes Hilfe gegen die Noth der Mißernte vorbereiten soll, die Feststellung der j ä h r l i c h e n P r o d u c t i o n und des j ä h r l i c h e n C o n s u m s v o n d e n n o t h w e n d i g s t e n L e b e n s m i t t e l n hervorheben. Das ist der unerläßliche Anfang. Es ist nicht unsere Absicht, Dinge hier zu begründen oder breitzutreten, die schon im Bewußtsein aller verständigen Zeitgenossen liegen. Nicht weil man der vorstehenden Forderung überall überhaupt oder in der rechten Weise Genüge leistet, sondern weil sie Niemand mehr zu bestreiten wagt, beschränken wir uns an dieser Stelle auf ein paar Bemerkungen.

Es liegt eine sehr bedeutsame Förderung für diese Aufgabe der Statistik darin, daß die Statistik der Bevölkerung in allen ihren Zweigen und — wenngleich in weit geringerem Grade — auch die Catastrirung und Bonitirung der Grundstücke in so vielen Ländern die erfreulichsten Fortschritte gemacht hat. Ferner in der Thatsache, daß die Aus- und Einfuhr der Länder heutzutage außerordentlich leichter und exacter zu gewinnen steht als früher. Die Hauptschwierigkeit liegt in dem Mangel einer Controle für den inländischen Verzehr der im Inlande gewonnenen Produkte. Soll in Zeiten einer drohenden oder schon eingetretenen Mißernte die Hilfleistung der Statistik zur Unterstützung der Berechnungen des Handelsstandes wirklich in Anspruch genommen werden, so lassen sich theils früher, theils mit größerer Präcision Angaben von Ländern mit regelmäßiger Einfuhr oder Ausfuhr gewinnen, als von solchen, die bald eine Ausfuhr, bald eine Einfuhr zeigen. Auch bedarf es dann einer besonderen Aufmerksamkeit auf den Umstand, daß Mißernten in der Regel nur partiell sind, und in Folge dessen eine Aenderung in der regelmäßigen Befriedigung der Consumbedürfnisse sich einstellt. Förderlich für die Befriedigung der zweckdienlichen Anforderungen des Handelsstandes an die Statistik ist es wiederum, daß sich aus der Zusammenstellung der durchschnittlichen Aus- oder Einfuhr einestheils mit der Produktion auf den Bedarf des Consumes, anderntheils mit dem durchschnittlichen Consum auf die Stärke der inländischen Produktion berechtigte Schlüsse ziehen lassen. Wie wenig indessen im Allgemeinen auf diesem Gebiete noch heutzutage Resultate von befriedigender Sicherheit gewonnen sind, möge aus dem einen Beispiel ersehen werden, daß selbst für England, wo schon seit so langer Zeit so Vieles für die Statistik geschieht, wo eine genaue Kenntniß von der Stärke der inländischen Produktion nicht nur seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine wahre Lebensfrage des Volkes ist, sondern auch theils durch die Lage und die Existenzweise, theils durch die Geschichte des Landes zumal in der napoleonischen Zeit die statistische Erforschung der inländischen Produktion ganz außergewöhnlich unterstützt war — daß selbst für England über die durchschnittliche Production nur des Weizens, der immer vornämlich ins Auge gefaßt wurde, innerhalb dreier Jahre in den Angaben zweier renommirter Statistiker — Macculloch's 1847 und Macqueens 1850 — eine Differenz von fast 33 % sich zeigt (18¹/₄ und 24 Millionen Quarter). Unter allen Umständen bleibt es ausgemacht, daß keinem Lande eine solche Arbeit erlassen bleibt und nirgends die Statistik sich auf die Analogie anderwärts gewonnener Resultate verlassen kann. Das gilt schon deßhalb, weil überall die Productionskraft gleich großer, die Anbauweise gleich guter Grundstücke durchaus verschieden ist, die Kartoffel, der Reis, der Mais auch grade in der Zeit der Noth an Getreide eine ganz verschiedene Rolle spielen muß und überall nicht nur die Gesammtbevölkerung aus sehr verschieden starken Gruppen von Lebensaltern zusammengesetzt ist, in verschiedener Stärke und Weise sich weiter bewegt, sondern auch die Einzelnen in gleichen Lebensaltern wirklich ganz verschiedene Quantitäten zu ihrem Lebensunterhalt selbst als Minimum gebrauchen, je nachdem sie von der trockenen Luft des continentalen oder von der feuchten Luft des maritimen Landes umgeben sind, je nachdem ihnen die dicke Atmosphäre des Niederlandes oder die feinen scharfen Luftschichten der Hochebene und der Gebirgsregion die Regeln für die Stärke und die Zahl der täglichen Mahlzeiten vorschreiben. —

Karl Knies.

## Englische Landwirthschaftszustände.

(Lavergne, Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre etc.)

(Fortsetzung.)

Wie Herr Lavergne in Beurtheilung des englischen Landbaus, so weit es die Geschicklichkeit der Wirthe angeht, ein unbedingter Bewunderer ist, und die Vorzüge, die Englands Boden und Clima gewähren, die Sicherheit des Rechtszustandes, die maritime Lage, den dadurch bedingten Reichthum an Capitalien zu gering anschlägt, wenn es darauf ankommt, die Thätigkeit und Geschicklichkeit der Landwirthe Englands, gegenüber anderen Ländern, zu würdigen, so ist er auch unbedingt Verehrer der Grundeigenthumsorganisation Englands. Er spricht sich an keinem Orte entschieden für die

Theilbarkeit des Bodens aus, so wie er auch andererseits nicht die englische Successionsart als die einzig richtige darstellt, sondern je nach Umständen für das eine oder andere Princip ist.

Wir sind wie im Handel, so auch in der Disposition über alles Eigenthum für unbedingte Freiheit. Die Theilbarkeit des Bodens, gehe sie auch noch so weit, wird immer wieder in der Natur der Dinge ihre Grenze finden, und England selbst bietet ja das Beispiel, daß, bis auf die letzte Agitation, sich die Zahl der Grundeigenthümer vermindert hatte, weil eben die größeren Körper die leichtern anziehn, und kleinere Parcellen verschwinden, sobald sie nicht mehr geeignet sind, dem Besitzer Selbstständigkeit zu gewähren. Es ist längst bewiesen, daß kleine Güter mehr Ertrag geben als größere, und es ist dies auch leicht einzusehen, wenn man nicht „Ertrag geben“ mit „Ueberschütten“ verwechselt. Darauf aber kommt es nicht an, obwohl dies Herr Lavergne zu glauben scheint, da er an einer Stelle seines Buches vom „Ueberschütten“ spricht, damit die Städte ernährt werden können. Man lasse nur Freiheit und das richtige Verhältniß großer und kleiner Güter, und das Ueberschütten in größeren oder kleineren Quantitäten wird sich von selbst ergeben. Wir sagen, man lasse Freiheit, darin liegt Alles, denn es giebt daneben nur Principienreiterei. Wie der Handel und Gewerbe im Grunde nur ein Gebet haben: „Herr bewahre uns davor, daß wir regiert werden,“ so auch der Landbau, der unter constitutiven Gesetzen für das Eigenthum nur leiden kann.

Es giebt auf diesem Gebiete kein allgemein gültiges Princip. Alle Systeme sind richtig an ihrer Stelle; alle sind falsch, wenn sie deplacirt werden, und das ist es, was uns besonders von Herrn Lavergne trennt, der, wie alle Franzosen geneigt ist, zu systematisiren und generalisiren. Wir wollen ihm dies gleich an einem schlagenden Beispiele beweisen. Er spricht sich sehr entschieden gegen die Meierwirthschaft aus, und doch braucht er nur Ober-Italien anzusehen, um inne zu werden, daß sie unter gegebenen Umständen die höchsten Erträge gewährt. Auch dort besitzen Herrschaften große Güter; der Landbau ist aber, vermöge der Vortrefflichkeit des Bodens und der Gunst des Climas so hoch gestiegen, wir möchten sagen, so intensiv mächtig geworden, daß von Farm, von Wirthschaft in unserem Sinne, gar nicht mehr die Rede sein kann. Die Erträge wachsen an derselben Stelle über einander, Unterfrüchte, Obst, der Maulbeerbaum und Wein gedeihen auf derselben Stelle, und eine Familie kann nur ein kleines Stück Land übersehen, wenn sie alle diese reichen Gaben der Natur, diese mehrfachen Ernten Eines Jahres auf derselben Stelle vorbereiten, pflegen und sammeln will. Es bleibt also nichts übrig, als die Zerschlagung der Güter in kleine Parcellen und die Wirthschaft a conto meta, weil es bei dieser Culturart nicht auf Capital, sondern auf Hände ankommt. Der Landsmann des Herrn Lavergne, Herr Chateauvieur, hat dies rechnungsmäßig nachgewiesen, und Herr Lavergne wird sich überzeugen, daß damit wieder ein Princip als allgemeines vernichtet ist, und daß sich jeder Franzose zweimal besinnen muß, bevor er die englische Vierfelderwirthschaft oder sonst eine panacée anwendet. Dasselbe gilt auch von der Grundeintheilung. Herr Lavergne freut sich an einer Stelle, daß in England die kleinen Eigenthümer verschwunden sind, und die Wirthschaft der kleinen Eigenthümer der rationelleren der ehrenwerthen Pächter Platz gemacht hat. Der Landbau soll nach ihm das Gewerbe einer bestimmten, mit Capital ausgerüsteten Classe werden, und er schwärmt für die Farmer.

An dieser Stelle angelangt, müssen wir gradhin sagen: daß die englischen Zustände uns durchaus faul und hinfällig vorkommen, daß Herr Lavergne seinem Vaterlande schweres Unrecht thut und die eigenthümliche Kraft des Grundeigenthums nicht begriffen hat.

Jede Invasion in England, und dies ist beinahe vergessen, weil die letzte vor beinahe 800 Jahren erfolgte, hat das Eigenthümliche gehabt, daß sie sofort eine vollständige Umwälzung hervorbrachte. England ist jetzt vor einer Invasion, wie es scheint, sicher, wenn aber eine solche erfolgte, würde mit einem Schlage die Faulheit seiner Zustände klar werden, und das Land verfallen. Als die Franzosen 1806 Deutschland überflutheten, ungeheuere Requisitionen ausschrieben, das Getreide wegnahmen, das Stroh in Massen verbrauchten, die Ochsen aufzehrten, selbst tragende Kühe schlachteten, dem Bauer die Pferde nahmen, oder ihn mit seinem Gespann von der Elbe bis Tilsit schleppten, da fand sich immer wieder der Bauer auf seiner Scholle ein, plackte und quälte sich, denn er konnte nicht lassen von seinem Gute, von seinem Eigenthum, vom Erbe seiner Väter. Und seine Söhne, seine Knechte gab er zuletzt her, um den Feind zu vertreiben. Die Pächter aber gingen zu Grunde in diesen harten Jahren, nur das Eigenthum hatte die Kraft, zu fesseln und zu stärken zum Ausharren.

Wo würden unter gleichen Umständen die englischen Farmer bleiben? Sie würden ihr Geld retten, soviel sie könnten, und schwerlich die Plage der feindlichen Einquartirung aushalten. Und dennoch geht Herr Lavergne so weit, daß er sogar kaum die Entschädigung des abziehenden Pächters für noch nicht ausgenutzte Verbesserungen zugeben will, ja mit den Verpachtungen at will auf ein Jahr ganz zufrieden ist, eine Wirthschaft, die wir nur einen Unfug nennen können, weil jeder mittelmäßige Boden damit erschöpft werden muß.

All dieser Unfug, die kurzen Pachttermine mögen Rente abwerfen für den Besitzer, aber ein solches Wesen muß alle Nationalkraft durchaus untergraben, und Herr Lavergne hätte sich nur zu erinnern brauchen, wie sein Vaterland sich aus zwei Invasionen erhob, um inne zu werden, daß in seinen Zuständen viel Gesundes liegen müsse. Er hätte einmal davon abstrahiren sollen, daß England in seiner Meerumgürtung auf der jetzigen Höhe des industriellen Lebens noch keine Invasion erlitt, er hätte das Gegentheil voraussetzen und dann sich fragen sollen, wo wäre englischer Landbau, und wie würden sich englische Eigenthumsverhältnisse, seine constitution de la propriété, bewährt haben?

Wir wollen diese Erörterungen, die wir rücksichtlich der Cultureinrichtungen, anschließend an die obigen, noch weiter hätten fortsetzen können, nicht weiter verfolgen. Das wird die beste Größe einer Wirthschaft sein, die sich unter Voraussetzung der Intensität des Landbaus, noch von Einem Menschen übersehen läßt, das die kleinste, die noch ihren Mann je nach seiner Bildung und seinem Stande nährt. Ueberlassen wir der Freiheit, sich in dieser Scala zurechtzufinden. Lernen wir Einer vom Andern, aber berücksichtigen wir unser Clima, unsern Boden, unsere Staatsverhältnisse, unsere Absatzwege, den Mangel oder Ueberfluß an Capitalien und endlich unsere Sitten.

Wir betreten hiermit ein ernstes Gebiet.

Herr Lavergne schildert sehr schön englisches Landleben und er führt ganz richtig an, daß man es in England liebt, auf dem Lande geboren zu sein, weil sich damit die Annahme einer honorableren Abstammung verbindet. Er erinnert in der Beschreibung eines Meeting daran, wie der Farmer neben dem Lord sitzt, wie frei und selbstständig der Erstere auftrete.

Wir legen Verwahrung dagegen ein, als wenn wir Frankreich zu nahe treten wollten, und es wird aus dem Folgenden hervorgehen, wie sehr wir andererseits seine Tugenden ehren. Aber wir fragen, wie kann in Frankreich der Landbau vorwärts kommen, wie kann er die ehrenwerthe Stelle einnehmen, wie in England, wenn man in Frankreich von self-government gar keinen Begriff hat, wenn Frankreich nur aus zweierlei Menschen besteht, aus Beamten, und aus Leuten die Beamte werden wollen. Dieses stete Regieren, Ordoniren, Reglementiren durch Minister, Präfecte, Souspräfecte, Maires, bis auf den garde-champêtre hinab, läßt kein self-government, keine Selbstständigkeit aufkommen, und ein Präfect würde roth anlaufen wie sein Kragen, wenn ein Gutsbesitzer da, wo er erscheint, den Vorsitz ausüben wollte.

Nennen wir nur die Dinge bei ihren Namen. Nicht durch Schriften, nicht durch Nationalinstitute aller Art, nicht durch Musterwirthschaften wird Frankreich vorwärts kommen, wird es mit England zur Rivalisation gehoben werden, sondern allein durch Befreiung von dieser heillosen Zahl von Beamten, die wie die Eunuchen sich bemühen mögen, aber nicht zeugen können. Der Landmann muß Herr auf seinem Hofe sein, soweit, daß er den Präfecten hinauswerfen kann, wenn er bei ihm nichts zu suchen hat, ja es darf gar keinen Menschen geben, der Präfect im französischen Sinne ist. Dann wird der Stolz der Männer lebendig werden, die auf ihrem eigenen Erbe sitzen, dann werden sich die landwirthschaftlichen Tugenden entwickeln, dann wird sich auch der Sinn für Landleben und damit eine höhere Stufe der Cultur herausstellen.

Alles erzeugt die Freiheit. Wenn diese im Staatsleben, besonders in der Gemeinde errungen ist, wenn ein freisinniges Handelssystem, verbunden mit Ruhe und Ordnung, Capitalien geschaffen, dann werden auch diese dem Landbau zufließen. Der englische Landbau hat nicht die Capitalien allein erzeugt, sie sind ihm zugeführt als ein Produkt englischer Gesammtindustrie und Handelsthätigkeit.

Und diese Capitalien müssen in Sicherheit arbeiten können. Alle Dispositionen des Landbaues gehen auf Jahre hinaus; wie ist es möglich, sich auf sie einzu lassen, wenn heute die Ausfuhr frei, morgen verboten ist, wenn um ein Wort Einkerkerung erfolgt, wenn die politische Gesinnung hinreicht, um verbannt zu werden von seinem Eigenthume, wenn heute die Belehrung frei, morgen unmöglich, heute die Presse in Willkür, morgen in Sclaverei verfallen ist. Auch das ist noch nicht genug! Wir erinnern nur an die Conscription, die wir zum Theil in Deutschland auch haben. Jeder gesunde Mensch muß, wenn er in Frankreich 7, in Preußen 3 Jahre dient, resp. den dritten und siebenten Theil seines ganzen Capitals, nämlich einer etwa 20 Jahre dauernden vollen Arbeitskraft, an den Staat abgeben. Was würden die Söhne der englischen Farmer dazu sagen, wenn sie im Herbst und Frühjahr, zuweilen bei nicht zu habenden Arbeitskräften als Landwehrmänner zu den Uebungen müßten! Wir tadeln das nicht, denn die continentale Lage der Staaten macht das nothwendig, wir weisen nur darauf hin, um klar zu machen, wie viel der englische Landwirth voraus hat, und wie sein Stolz, als ob er alles, was er etwa voraus ist, sich verdankte, unbegründet ist.

Ueber Irland verlieren wir kein Wort. Nach Herrn Lavergne ist der liebe Gott mit einer Hungersnoth 1846 zu Hülfe gekommen und hat die Leute durch Hunger ins Ausland getrieben, wie die Herzogin von Sutherland durch Ansteckung der Häuser. Triebe das Volk die sächsischen Eindringlinge aus, die aus großen Gütern Renten ziehen, um sie im Auslande zu verzehren, so würde das wahrscheinlich sehr gegen Gottes Ordnung gefunden. Ist von der Größe des Inselreichs die Rede, so heißt das Land Großbritanien, kommt man auf seine Schwächen, dann zählt natürlich Irland nicht mit und ist bloß von England die Rede.

Und, ohne auf die zarte Frage, was diesseits des Canals hemmt, weiter einzugehen, da man sich schon überzeugt haben wird, daß Herr Lavergne so wenig wie viele Andere, die über englische Landwirthschaft schrieben, alle Positionen, aus denen die Gleichung besteht, zum Ansatz gebracht hat, zum Schluß noch Eins!

Ist auch Herr Lavergne ein Bewunderer der socialen Zustände der glücklichen Insel? Allerdings ist die Rente der Hochlande gestiegen, seitdem Hämmel weiden, wo Menschen wohnten; allerdings ist es für das Auge ganz gut, wenn man den Schmutz in die Ecken gefegt hat, wie Herr Lavergne anführt, d. h. daß man die Armen vom Lande in die Städte gejagt hat, aber in jenen Schmutzwinkeln ist auch Leben, sie sind ein Theil der Nation und es handelt sich nicht bloß um économie rurale, sondern diese geht auf in der économie politique.

Der Mensch lebt nicht allein von Brod. Er arbeitet nicht bloß in Eisen, Wolle, Erde und Holz, und wenn Herr Lavergne den englischen reich gewordenen Bürger, der zur Erholung Ochsen und Hämmel mästet, dem französischen Bürger gegenüberstellt, der ein Landhaus bewohnt, Gemälde sammelt und Alles um sich her schmückt, so sind wir nicht geneigt, sofort die Waagschale des Franzosen in die Höhe schnellen zu lassen. Wie sieht es aus mit der Kunst in England, mit der Förderung des Edlen und Schönen, das die Aufgabe des Adels, der Reichen und großer Städte ist.

Allen Respect vor dem Landleben der englischen Gentry, aber wir finden nicht, daß sie an Cultur etwas abfließen läßt auf den Schmutzhaufen, der bei Seite gekehrt ist, und es wird, so scheint uns, nicht darauf bloß ankommen, recht viel Nahrungsstoffe zur leiblichen Sättigung zu erzeugen, sondern auch die Eigenschaften zu wahren, die befähigen, die Gaben Gottes wahrhaft und würdig zu genießen. Würde man Englands Landbau, seine Landescultur und Eigenthumsorganisation, wie Herr Lavergne thut, unbedingt auf den Continent übertragen wollen, so würden nicht nur die Staaten als solche zerfallen, die damit beglückt werden sollen, es würden auch Blüthen erstickt, die für England, eben seiner agrarischen und socialen Verhältnisse wegen, nie zum Vorschein kommen werden.

Alle diese Fragen liegen so tief, sind so complicirt, daß sie mit Anpreisung einer fremden Schablone nicht abgemacht sind. Alles Vorwärtsschreiten kann nur mit gerechter Würdigung des Vorhandenen, selbstständige Entwickelung desselben von Innen heraus, in freier volksthümlicher Weise zur Erreichung der höchsten Nationalkraft nach allen Richtungen, materiellen wie geistigen, hin erfolgen, und die landwirthschaftliche Oeconomie nach dieser oder jener Weise kann nicht letzter Zweck, sondern nur Mittel zu höheren nationalen Zwecken sein.

---

(Eingesandt.*)

Durch befreundete Hand ist mir die Nr. 140 Ihres geschätzten Blattes mitgetheilt, deren Beilage eine Kritik des von hier ausgegangenen Projects der Silobanken enthält. So wenig ich auch dem Herrn Recensenten den Triumph mißgönne, durch dieselbe hie und da Mißtrauen gegen ein von tüchtigen Sachkennern als zeitgemäß, gut und wohlausführbar erkanntes Unternehmen rege gemacht zu haben, so entschieden muß ich doch im Interesse der Sache gegen mehrere thatsächliche Anführungen desselben insoweit protestiren, als dieselben mehr oder weniger entstellt und unrichtig, und aus denselben nicht minder unrichtige Schlüsse gezogen worden sind.

Ich schäme mich zunächst zwar nicht des öffentlichen Bekenntnisses, daß mir, obwohl ich keineswegs einer gewissen Clique angehöre, die Bibel ein sehr theures Buch und das Studium mancher alter Classiker ein sehr angenehmes ist. Es ist mir aber nicht in den Sinn gekommen, mich, wie der anonyme Recensent behauptet, in meinem Schriftchen: „die Silobanken (Erfurt, 1854, Keysersche Buchhandlung)“ zur Rechtfertigung der in demselben niedergelegten Ansichten auf die Meinung von Mitarbeitern an der Bibel und römische Classiker als auf die national-ökonomischer Sachverständiger zu beziehen. Ein flüchtiger Blick in jene Brochüre zeigt, daß in derselben, soweit mir dies angemessen erschien, nur national-ökonomische Autoritäten, wie A. Smith, J. B. Say, Smalz, Jacob, Eiselen ꝛc. und drei Stellen aus römischen Classikern (Tacitus, Curtius und Plinius) nur da citirt worden sind, wo das geschichtliche Interesse dies mit sich brachte. — Wenn Herr Recensent den bekannten Satz A. Smiths „der Geldpreis der Arbeit und einer jeden Sache, die das Erzeugniß von Boden oder Arbeit ist, muß nothwendig im Verhältniß der Preise des Getreides steigen oder fallen“ durch die Behauptung zu widerlegen glaubt, „daß derselbe keinesfalls auf die vorübergehende und lokale Preissteigerung von Theurungsjahren anwendbar sei, in welchem häufig die Arbeitslöhne in demselben Werthe sanken, als die Getreidepreise stiegen“, — so übersieht er oder will nicht sehen, daß eine Zusammenstellung völlig heterogener Dinge nichts beweis't und daß der Werth[1]) des Arbeitslohnes etwas ganz anderes ist, als der Geldpreis der Arbeit. Daß nun aber der Geldpreis der Arbeit in Theuerungsjahren nach Maßgabe des Grades der Theuerung wirklich steigt, auch wenn letztere nur wenige Monate anhält und in solchen Orten und resp. Gegenden, welche durch sie betroffen werden, ist eine Thatsache, die jedem Oekonom mindestens eben so fühlbar wird, als gleichzeitig dem Arbeiter die Wahrheit der Behauptung des Recensenten, daß er trotz des gesteigerten Arbeitslohnes mit demselben nicht mehr Bedürfnisse denn zuvor befriedigen kann. Beides, jenes Steigen des Arbeitslohnes und dieses Sinken des Werthes des letzteren steht sonach keineswegs, wie Recensent behauptet, im Widerspruch als vielmehr in genauester Wechselwirkung zu einander.

Die Silobanken selbst anbetreffend, so spricht Herr Anonymus zunächst die ganz bestimmte Ansicht aus, daß keiner der von ihm richtig angegebenen Zwecke derselben durch sie werde erreicht werden. Im vorletzten Absatze seiner mörderischen Kritik dagegen erfährt der Leser zu seinem Troste, daß trotz jenes ganz bestimmten Verdammungs-Urtheils die vierte Frage, ob die Silobank den Actionairen einen Gewinn bringen werde, sich weniger bestimmt,[2]) als die andern Fragen verneinen lasse. — Ich bin demselben für diese nachträgliche Modificirung seines Anathemas zum Danke verpflichtet und nehme daraus Veranlassung, in kurzen Umrissen hier anzudeuten, was denn eigentlich die gegenwärtig in Bildung begriffene Silobank für die Provinz Sachsen beabsichtigt.

Von dem Director des landwirthschaftlichen Instituts zu Jena, Geh. Hofrath Dr. Schulze wurden bei Gelegenheit der landwirthschaftlichen Central-Versammlung hieselbst am 22. Mai d. J. exorbitante Schwankungen der Kornpreise sehr treffend als Krankheiten des Kornhandels bezeichnet. Diese Krankheiten müssen sich bei richtiger Diagnose entweder völlig heben oder zum Wenigsten doch lindern lassen. Letzteres, nicht wie Herr Recensent mehrfach zur Begründung seiner Ansichten fälschlich[3]) behauptet, das Erstere, ist der nächste Zweck der projectirten Silobank, was aus der ganzen Fassung des für dieselbe entworfenen Statuts und auch schon daraus hervorgeht, daß ihre Wirksamkeit sich zunächst nur auf eine bestimmte Provinz erstrecken soll. Etwas Anderes ihr unterschieben, wie dies in der betr. Kritik geschehen, heißt, die sehr ehrenwerthen und tüchtigen Geschäftsmänner, welche zu ihrer Begründung zusammengetreten sind, des höheren Blödsinns beschuldigen. — Der Ursachen jener krankhaften Erscheinungen des Kornhandels giebt es gar viele, nicht minder der Mittel, welche von denen, so unter denselben zu leiden haben, zu ihrer Beseitigung vorgeschlagen werden und die zum Theil auch in meinem Schriftchen (vergl. Kapitel 3 und 4 desselben) als zweckwidrig und unpraktisch besprochen worden sind. Der größere Theil dieser Mittel gleicht Zwangsjacken und Eisenschienen, durch welche man exorbitante Bewegungen des Fieberkranken zu hemmen sucht. Man erreicht zwar diesen nächsten Zweck, aber zumeist nur auf Kosten der Genesung des Patienten, der dann nicht selten aus der Tobsucht in die ungleich schlimmere stille Wuth verfällt. Die Unternehmer der Sächsischen Silobank wollen von derartigen Mitteln nichts wissen, — sie wollen dem Kornhandel seine völlig freie, durch nichts gehemmte Bewegung lassen und letzterer einfach durch Concentration seiner edelsten und bedeutendsten Kräfte die Richtung geben und resp. andeuten, welche er einzuschlagen hat, um möglichst gesund zu bleiben. Eine solche Concentration aber läßt sich nur im Wege der freien Association ermöglichen und auf dieser basirt ausschließlich das Project der Silobank.[4]) Die Unternehmer derselben gründen im Wege der Actienzeichnung ein rein kaufmännisches Geschäft, an welchem jeder zur Theilnahme eingeladen ist, der sich als Actionair demselben anschließen will. Sie wollen das Gesellschaftsvermögen (die anzukaufenden Roggenvorräthe) in Silos magaziniren, weil diese Magazinirungsweise nach langjährigen, im Großen gemachten Erfahrungen, vor allen übrigen, ihrer Einfachheit, Billigkeit und Sicherheit wegen, unbedingt den Vorzug verdient; sie können den Theilnehmern bedeutende Vortheile um so bestimmter in Aussicht stellen, als durch die Art und Weise der Magazinirung, durch einheitliche Leitung und Disposition über ein bedeutendes Capital und durch die relative Billigkeit ihrer Verwaltung ein ungleich höherer Gewinn sich erzielen

---

*) Obwohl diese Antikritik in einem Tone persönlicher Gereiztheit gehalten ist, für welche wir keine Veranlassung absehen, so gestatten wir derselben dennoch die Aufnahme, um dem Herrn Verf. einen Beleg zu geben, daß wir lediglich die Sache im Auge haben und den Gründen wissenschaftlicher Gegner nicht die Gelegenheit entziehen wollen, sich geltend zu machen. Die Red.

[1]) S. 371, Zeile 30 ist der Druckfehler: „in demselben Werthe“ zu berichtigen durch: „in demselben Verhältnisse.“

[2]) Die bezüglichen Sätze lauten: „so ist unsere ganz bestimmte Ansicht, daß keiner dieser Zwecke durch die Silobanken erreicht wird“, und „die vierte Frage: Ob die Silobank den Aktionären einen Gewinn bringen wird? läßt sich weniger bestimmt, als die anderen Fragen verneinen.“ Eine ganz bestimmte Ansicht kann auch auf weniger bestimmte Verneinung begründet sein.

[3]) In dem Buche des Hrn. v. Hagen ist als Zweck bezeichnet: „verderblichen Schwankungen der Kornpreise und etwa wucherischen Speculationen möglichst vorzubeugen.“ Wenn die Möglichkeit vorhanden ist, will die Silobank natürlich den Schwankungen ganz vorbeugen. Die Kritik sagt aber: „Hohe Preise zu verhindern oder zu ermäßigen ist die Silobank ebensowenig fähig.“ Das Lindern der sogenannten Krankheit ist daher ebenso in Abrede gestellt, wie das gänzliche Heben derselben.

[4]) Dieses eine Gute an dem Silobankenprojekt ist bei der Besprechung ausdrücklich anerkannt.

lassen muß, als er durch einzelne Kornhändler erreicht werden kann, und als eine größere, unter einheitlicher Leitung stehende, mit ansehnlichen Mitteln ausgerüstete Gesammtheit innerhalb eines großen Territoriums ungleich kräftiger und einflußreicher den Markt beherrschen kann, als der einzelne Spekulant. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte ich die Vortheile einer solchen Gesellschaft hier noch ausführlicher begründen, wollte ich nachweisen, wie eine solche stets überwiegend Herrin der Situation auf den Märkten ihres Bereiches sei, wie sie sonach auch ungleich richtiger den geeignetsten Zeitpunkt zum Ein- und Verkauf ihrer Vorräthe bestimmen kann, als der einzelne Spekulant; welche Vortheile sie dem größeren wie kleineren Oekonomen gewährt, indem sie ihn sicher zu stellen vermag vor den sehr beträchtlichen Verlusten, welchen er bei Aufbewahrung seiner Kornvorräthe auf dem eigenen Boden alljährlich durch Eintrocknen, Mäuse- und Wurmfraß ꝛc. ausgesetzt ist, und insofern sie ihn gleichzeitig der lästigen Beaufsichtigung und Verwahrung, der Mühe und Kosten des Umstechens derselben ꝛc. überhebt, wenn er der Gesellschaft seine Vorräthe verkauft und zugleich durch seinen Beitritt als Actionair sich seinen Antheil am Gewinn derselben sichert, wie segensreich sie gleichzeitig auch für die Klasse der Consumenten, die sich nicht minder an ihr betheiligen können, die sie von dem schädlichen Einfluß der Pfuscher im Kornhandel, und deren giebt es nicht wenige, frei macht, und denen sie Garantie dafür gewährt, daß es zur rechten Zeit und Stunde trotz des größten Mangels nicht an der nöthigen Brodfrucht fehlen könne, sein kann ꝛc. ꝛc. [1])

Von alle dem abgesehen aber scheint mir durchaus kein vernünftiger Grund vorzuliegen, eine größere Association zum Zwecke des Kornhandels innerhalb eines vorzugsweise auf den Ackerbau angewiesenen Landes vom rein finanziellen Standpunkte aus für minder vortheilhaft zu erklären, als andere Associationen zum Betriebe anderer kaufmännischer Geschäfte. Eine solche Kornhandel-Association ist selbstverständlich nicht Sache des Gefühls, sondern lediglich des berechnenden Verstandes. Dem ohnerachtet aber vermag sie auch rein humanitarischen Gefühlen Rechnung zu tragen, sofern größere Corporationen als solche, ganze Kreise, Gemeinden, Armenverwaltungen, Fabrikanten und überhaupt solche, welche eine große Anzahl Arbeiter beschäftigen, im Interesse der von ihnen zu unterstützenden Hülfsbedürftigen als Actionaire in entsprechendem Umfange der Association beitreten; ich leugne nicht, daß mich, der ich noch nie in „Korn zu machen" die Ehre hatte, lediglich und allein die insofern für die Wohlfahrt der Gesammtheit in die Augen springenden Vortheile bestimmt haben, trotz der mit Gewißheit zu erwartenden Angriffe und Verdächtigungen, die Bildung von Silo-Magazinirungs-Gesellschaften in einer der Oeffentlichkeit übergebenen Schrift in Anregung zu bringen, — ich wünschte, der anonyme Herr Recensent hätte zugleich mit der spöttischen, hie und da auf entstellter und verdrehter Wiedergabe einzelner von mir aufgestellter Behauptungen basirten Abfertigung der letzteren, auch zugleich praktische Vorschläge gemacht darüber, auf welchem anderen, einfacheren und sicherern Wege die Aufgabe gelöst werden könne, dem Kornhandel eine den Bedürfnissen der Production und der Consumtion entsprechendere Richtung, denn zeither, zu geben [2]). Von Autoren-Eitelkeit gänzlich frei, würde ich jene Abfertigung dann gern in die Tasche gesteckt und seine Vorschläge vor Allen mit aufrichtiger Freude begrüßt haben.

Ob im Uebrigen der mir in jener Kritik gemachte Vorwurf begründet ist, daß ich alberner Weise auf die Speculanten losgegangen sei, „„welche mit Recht Kornjuden oder Kornwucherer genannt werden,"" insofern, als in derselben mir die Ansicht octroyirt werden soll, ich rechnete alle Getreidehändler und resp. Speculanten zu der Kategorie der Kornwucherer, möge der geneigte Leser aus der betreffenden Stelle selbst beurtheilen, welche, wie folgt, wörtlich lautet: „Wird durch sie (d. h. durch eine Kornaufspeicherung im Wege der Association) den Speculationen solcher Leute ein Ziel gesetzt, welchen mit Recht der Name „Kornjuden" oder „Kornwucherer" beigelegt wird, wer wollte das ernstlich beklagen?" [3]) Im Uebrigen ist es eine bekannte Thatsache, daß man aus einzelnen, aus dem Zusammenhange gerissenen Stellen einer Schrift recht füglich das entnehmen kann, was man zur Begründung gewisser, dem Schreiber feindlicher

---

[1]) Der Nutzen des Oekonomen ist sehr zweifelhaft, da er das bei der Silobank liegende Getreide nicht verkaufen kann, wenn er es für gut findet, oder Geld braucht, und weil die Actien möglicher Weise zeitweilig unverkäuflich sein können.

[2]) Vorschläge, dem Handel eine Richtung zu geben, sind gänzlich überflüssig, der Handel kann keine andere Richtung nehmen, als diejenige, welche aus Angebot und Nachfrage hervorgeht.

[3]) Es giebt keinen Getreidehändler, welchem nicht der Plebs die Namen „Kornwucherer", „Kornjude" beilegt. Für den vernünftigen Menschen giebt es keine Getreidehändler, welche wegen ihres Geschäftes geschmäht werden dürfen. Machte doch die Berliner Polizei erst neuerlich die Erfahrung, daß die „Wucherer" oder „Winkelbörsenspeculanten", welche im vorigen Winter die Preise in die Höhe trieben und darum polizeilich verfolgt wurden, am meisten beigetragen, Preußen vor Hungersnoth zu schützen, indem die Theuerung in Preußen die Vorräthe festhielt, welche ohne die „Wucherer" ins Ausland gegangen wären, und den Mangel zurückgelassen hätten.

Ansichten eben gerade herauslesen will [1]). Wer sich für die Sache interessirt, möge die „Silobanken" lesen und sich überzeugen, daß die in denselben durchweg ausgesprochenen Gesinnungen und Ansichten nichts weniger als eine alberne Animosität gegen den Kornhandel documentiren. Dagegen ist mir durch eigene amtliche Erfahrung genugsam bekannt geworden, daß es namentlich auf dem platten Lande nicht wenig Personen giebt, welche, ohne allen Beruf, zum größten Nachtheile für ihre Heimath und häufig zu ihrem eigenen Ruin, in den Getreidehandel pfuschen und weit über ihre Kräfte hinaus à tout prix in der Voraussetzung demnächstiger ungeheurer Vortheile Geschäfte machen wollen, die wirklich wucherischen Geschäften so ähnlich sehen, wie ein Ei dem andern. Und solche Winkelbörsen-Speculanten (ich weiß keinen passenderen Ausdruck) können auch jetzt noch auf verhältnißmäßig kleinem Bezirke ihren Unfug ins Große treiben, da sie vorzugsweise da zu nisten pflegen, wo die ärmere Landbevölkerung den Segnungen erleichterter Communicationen, einer größeren Bildung und Aufklärung und ausreichenden Verdienstes noch nicht theilhaftig geworden, wo sie, weil Verhältnisse sie an die Heimath binden und ihrem Gesichtskreise enge Schranken anlegen, solchen Wucherern in die Hände fallen müssen.

Gänzlich aus der Luft gegriffen ist es nicht minder, wenn in jener Kritik ferner behauptet wird, ich hätte in meinem Schriftchen die Silobank „eine Sparkasse für die Consumenten" genannt. Auf Seite 25 derselben, welche der Herr Recensent zur Begründung seiner an diese Behauptung geknüpften wohlfeilen Späße benutzt zu haben scheint, ist auch nicht mit einem Worte von einer „Silobank" die Rede, sondern lediglich von den Zinsböden, welche früher, als sie noch durch die ehemals zu Naturalzinsen Verpflichteten gefüllt werden mußten, aus den von mir im Capitel II. angegebenen Gründen recht füglich „Sparkassen" genannt werden konnten. Behauptet Herr Recensent, daß meine Ansicht, „der Verbrauch der Landwiethe nähre vorzugsweise die Gewerbe und letztere seien deshalb von ersteren mehr oder weniger abhängig resp. ihr Verdienst bedingt durch die Höhe der Preise, welche der Landwirth für die von ihm geerntete Frucht erziele," irrig sei, weil die niedrigen Preise dem ganzen Publikum (außer den Landwirthen) mehr Mittel zur Anschaffung von Gewerbserzeugnissen übrig ließen, — so genügt es, einfach darauf hinzuweisen, daß der Stand der Landwirthe (z. B. in Preußen) bei weitem zahlreicher ist [2]), als alle übrigen Berufsstände und sonach das ganze Publikum, außer den Landwirthen, welchem die Vortheile niedriger Preise zum Besten der Gewerbe zu Gute kommen sollen, eben noch lange nicht das ganze Publikum, sondern nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil desselben ist.

Wenn endlich, denn ich wage es nicht, den sämmtlichen Irrgängen des Herrn Recensenten in diesem Blatte zu folgen, derselbe behauptet, die Silo-Gesellschaft beabsichtige, den Einkauf der Frucht auf dem Markte der Provinz zu beschränken, so ergiebt die nähere Prüfung des §. 2 ihres gegenwärtig einer gründlichen Revision unterliegenden Statuten-Entwurfs, daß sie eine solche Beschränkung bezüglich des Einkaufs auch nicht entfernt, wohl aber bezüglich des Verkaufs beabsichtigt [3]).

Man beliebe nach diesen Proben nun selbst über den Werth der Kritik des Silobanken-Projects zu urtheilen. Dasselbe wird trotz ihrer, mit oder ohne Hilfe der Mitarbeiter an der Bibel und den römischen Classikern, unter dem Schutze einer weisen Regierung jedenfalls ins Leben treten und auch seinerseits hoffentlich ein Schärflein zur Heilung der krankhaften Erscheinungen im Kornhandel beitragen.

Zu der verehrlichen Redaction aber hege ich das Vertrauen, daß sie, gleich wie dem Angriff, so auch der Vertheidigung einer guten Sache die Spalten Ihres Blattes gratis öffnen werde.

Erfurt, im Juli 1854. vom Hagen.

## Litteratur.

**Almanach séculaire de l'Observatoire royal de Bruxelles, par le Directeu A. Guetelet.** Brüssel, 1854. kl. 8. 460 S.

Das „Annuaire" der Brüsseler Sternwarte, welches 1854 bereits seinen 21. Jahrgang angetreten, genießt längst eines europäischen Rufes, den sein reicher Inhalt und dessen treffliche Anordnung vollkommen rechtfertigen. Nach dem Vorbilde des Pariser „Annuaire" angelegt, vereinigte es jedoch bisher zwei wesentlich verschiedene Bestandtheile. Neben den wandelbaren, nur auf das abgelaufene Jahr bezüglichen Nachrichten, welche den eigent-

---

[1]) Der Kritik lag es ferne, dem geschätzten Herrn Autor der Silobanken nahe treten zu wollen, sie faßte nur die Sache ins Auge

[2]) Die Zahl sämmtlicher Grundbesitzungen in Preußen ist 1,790,018, wovon die Hälfte weniger als 5 Morgen hat, also kaum vom Getreideverkauf abhängen kann. Die andere Hälfte, wenn jeder Besitz einer Familie gehört, würde ca. 4 Millionen Menschen bei hohen Getreidepreisen betheiligt erscheinen lassen. Preußen hat aber 17 Millionen Menschen.

[3]) Wenn der Einkauf nicht auf die Provinz Sachsen beschränkt ist, so ist zwar um so weniger einzusehen, welchen Nutzen die Landwirthe von den Silobanken haben, und warum sie sich eine neue Concurrenz schaffen sollen, an unseren Argumenten wird aber nichts geändert.

chen Gegenstand eines „Jahrbuches“ bilden sollen, enthielt es auch eine Masse anderen Materials, das der Natur der Sache nur in längern Zeiträumen wechselt, sich daher alljährlich wiederholte und nur Druckkosten und Preis des Buches unnütz steigerte. Herr Guetelet hat dieses Jahr die glückliche Idee gehabt, diesem Uebelstande dadurch abzuhelfen, daß er den Inhalt des eigentlichen „Annuaire“, das auch fernerhin alljährlich erscheinen soll, ausschließlich auf jene wechselnden, nur die jüngste Vergangenheit berücksichtigenden Angaben beschränkt; die nur in längern Zeiträumen wechselnden Angaben hingegen in einen eigenen „Almanach séculaire“ verweist, der nur nach größern Zwischenräumen umgearbeitet und neu gedruckt werden soll. Das „Annuaire“ für 1854 erschien mit Herrn Guetelet's bekannter Pünktlichkeit am 31. Dec. 1853, dieser Tage folgte ihm der „Almanach séculaire“, dessen reicher Inhalt in folgende fünf Abtheilungen zerfällt: 1. Astronomie (S. 1—117); 2. Geographie und Statistik (S. 117—220); 3. Meteorologie, Erdmagnetismus und periodische Naturerscheinungen (S. 221—294); 4. Gewichte und Maaße, Münzwesen, verschiedene Tabellen (S. 295—398); 5. Verschiedene Dokumente (S. 399—449). Wir wollen, dem Inhalt dieses Blattes entsprechend, hier namentlich auf die zweite Abtheilung aufmerksam machen, welche außer den allgemeinen, den ganzen Erdkreis umfassenden geographischen Nachrichten ein reiches statistisch-geschichtliches Material über Belgien enthält. Die statistischen Daten umfassen nämlich überall eine längere Periode, greifen oft bis 1830 zurück, während manche derselben noch weiter hinauf reichen. So finden wir z. B. die Korn-, Futter- und Kartoffelpreise von 1815—52, Belgiens Handel von 1831—52, die Budgets von 1830—50, den Straßenbau, die Eisenbahnverwaltung, die Bevölkerungsbewegung u. s. w. u. s. w. für dieselbe Periode. Auch die vierte Abtheilung enthält namentlich für den internationalen Verkehr sehr nützliche und praktische Daten. Die Ausstattung des Buches ist untadelhaft, der Preis außerordentlich niedrig.

## Handelsrechtliches.

In Beziehung auf die rechtliche Auffassung des Speditionsvertrages, welche einer unserer Correspondenten in Nr. 141 entwickelt hatte, geht uns die nachstehende Erwiderung zu, für welche wir uns zu besonderem Danke verpflichtet fühlen, da nur aus der allseitigen Beleuchtung eines Gegenstandes die Wahrheit gewonnen werden kann.

In No. 141 des Handelsblattes ist ein Rechtsfall mitgetheilt, dem zufolge von den königlich sächsischen Gerichten in allen drei Instanzen, namentlich vom Ober-Appellationsgerichte zu Dresden, der Grundsatz anerkannt worden ist,

daß der Spediteur, welchen kein Vorwurf bei Auswahl des zur Weiterbeförderung des Frachtguts benutzten Fuhrmannes trifft, an sich für Versehen des Fuhrmannes nicht, und noch weniger für Zufälle, wodurch das Gut unterweges betroffen wird, hafte.

Diesen ziemlich allgemein angenommenen Grundsatz*) scheint auch der Einsender jenes Rechtsfalles in seinen nachträglichen Bemerkungen, als mit den gegenwärtig in Deutschland bestehenden Gesetzen übereinstimmend anzuerkennen, meint aber, derselbe reiche für den jetzigen Handelsverkehr nicht aus, sucht dann nachzuweisen, daß das Bedürfniß des Handels eine weitergehende Verbindlichkeit des Spediteurs erheische und kommt endlich zu dem Resultate, daß der Spediteur und der Commissionair nicht einmal blos wie ein Bürge haften, sondern daß seine Verbindlichkeit einer Wechselgarantie gleichstehen, und der Spediteur daher wie Jemand, der seinen Namen auf einen Wechsel schreibt, haften müsse, also solidarisch, und unter Ausschluß aller Einreden aus der Person des Fuhrmannes.

Daß diese Auffassung des Speditions- wie des Commissionsgeschäftes von keinem bestehenden deutschen Gesetze unterstützt wird, möchte schon daraus hervorgehen, daß nur auf Art. 99 des Code de commerce Bezug genommen wird; allein auch dieser redet ihr nicht einmal das Wort, da dort von der Haftung für den Fuhrmann überall nicht die Rede ist, sondern von der für den Zwischenspediteur, indem der Art. 99 lautet:

Er haftet für die Handlungen des Zwischencommissionairs (commissionaire intermediaire), an welchen er die Waaren addressirt (adresse);

indessen ist so viel richtig, daß die Haftung des Spediteurs nach französischem Rechte weiter geht, als nach gemeinem deutschen Rechte, dagegen ist aber auch die Dauer derselben sehr abgekürzt, und dadurch die Gefahr für den Spediteur erheblich vermindert, nicht zu gedenken, daß vielleicht in Frankreich die Speditions-Provision regelmäßig höher ist, als in Deutschland. Allein sehen wir auch ganz ab von allen bestehenden Gesetzen und halten uns lediglich an die kaufmännische Ansicht und den kaufmännischen Gebrauch, so möchten wir schwerlich zu einem mit den in No. 141 aufgestellten Grundsätzen übereinstimmenden Resultate gelangen, denn jeder nur einigermaßen routinirte Geschäftsmann, der Speditions- oder Commissionsgeschäfte betreibt, wird seine Gleichstellung mit einem Wechselschuldner auf das Entschiedenste zurückweisen und lieber beide Branchen aufgeben, als sich eine solche Gleichstellung gefallen lassen. Und in der That würde bei gesetzlicher Sanctionirung solcher Grundsätze weder das Commissions- noch das Speditionsgeschäft in bisheriger Weise bestehen können, weil dabei Risiko und möglicher Gewinn in keinem auch nur einigermaßen richtigen Verhältnisse ständen und daher der Kaufmann dergleichen Grundsätze weder als durch die Natur des Geschäfts geboten, noch als vom legislativen Standpunkte aus zweckmäßig anerkennen wird.

Bleiben wir z. B. auf einige Augenblicke bei der Verkaufscommission stehen, so finden wir, daß die übliche Provision den Leistungen des Commissionairs bei dem Absatze der ihm committirten Waaren und den damit verknüpften Mühen und Gefahren entspricht: hat der Commissionair dabei, d. h. bei dem Verkaufe, seine Schuldigkeit gethan, so ist seine Verkaufsprovision verdient, namentlich haftet er nicht für die Solvenz der Käufer, wenn er bei deren Auswahl mit der gehörigen Sorgfalt verfuhr, denn für diese Haftung wurde er nicht bezahlt, die Verkaufsprovision erhielt er dafür nicht, und ohne Vergütung übernimmt bekanntlich der Kaufmann kein besonderes Risiko. Zur Uebernahme des letzteren ist er freilich in der Regel gern bereit, ja an manchen Plätzen versteht sich die Uebernahme der Garantie der Zahlungsfähigkeit der Käufer sogar in Ermangelung entgegengesetzter Verabredungen von selbst; allein dann handelt der Commissionair eigentlich nicht in dieser Eigenschaft, sondern gleichsam als Versicherer, wie eine solche Garantie ja bekanntlich häufig auch bei gewöhnlichen Verkäufen von Dritten übernommen wird, und endlich thut er das auch nicht umsonst, sondern läßt sich für die Uebernahme der Garantie des Delcredere, eine besondere, gewöhnlich gleichfalls nach Procenten berechnete Vergütung bezahlen, die er dann außer der ihm als Verkaufscommissionair gebührenden Provision erhält.

Nach kaufmännischer Ansicht und kaufmännischem Gebrauche ist also stets ein Nebenvertrag nnd eine Extravergütung erforderlich, wenn der Verkaufscommissionair weiter als für gehörige Diligenz haften soll, ein solcher Nebenvertrag kann allerdings auch stillschweigend eingegangen werden, jeder denkende Kaufmann sieht ihn aber als etwas neben dem Hauptvertrage Bestehendes an, und würde sich gewiß höchlichst über die Zumuthung verwundern, daß er für die einfache Verkaufs-Provision auch für das Delcredere zu stehen oder für Versehen oder Unrechtfertigkeiten der Käufer zu haften habe.

Noch weniger wird dem Spediteur Aehnliches angemuthet werden können. Die Speditionsgebühr ist bekanntlich auf ein Minimum herabgedrückt, der Spediteur kann nur noch bei einem sehr umfangreichen Geschäfte bestehen, und schon die einfache Spedition ist selbst bei Befolgung der von den königlich sächsischen Gerichten anerkannten Grundsätze mit so vielen Gefahren verknüpft, daß jene Gebühr oder Provision kaum einen Ersatz dafür bietet. Und nun sollen dem Spediteur noch die Gefahren aufgebürdet werden, welche aus Versehen der von ihm angenommenen Mittelspersonen entstehen!

Daß ein solches Princip, schon nach der Natur der Sache für alle solche Fälle nicht paßt, in welchen der Beauftragte gerade angewiesen ist, das Geschäft durch einen Dritten ausführen zu lassen, also auch für den Spediteur nicht, scheint von selbst einzuleuchten; es kann aber auch deshalb nicht durchgeführt werden, weil die Provision für solche Gefahren kein Aequivalent bietet, der Spediteur dafür nicht bezahlt wird, und weil dem Spediteur häufig nicht einmal die Wahl desjenigen zusteht, durch welchen er die Waare weiter befördern lassen will. In ersterer Hinsicht denke man nur einmal an eine Spedition über See. Ein Bremer Spediteur z. B. erhält ein Collo von 1000 ℛ︀ Werth zur Spedition nach Amerika, für seine Mühe und Arbeit erhält er wenige Groschen Provision, der Absender findet nicht für gut, die Waare versichern zu lassen, sie geht auf See durch Schuld des Capitains verloren, und nun soll der Spediteur für den Schaden von 1000 ℛ︀ aufkommen, und zwar so, als hätte er einen Wechsel dafür gezeichnet! Ein Kaufmann möchte schwerlich begreifen, daß man an dergleichen auch nur denken könne. Oder einen anderen Fall des Landtransportes: gesetzt, die beste, wohlfeilste, bequemste und gewöhnlichste Weise des Transportes einer Waare von einem Orte zum andern geschieht vermittelst der beide Plätze verbindenden Eisenbahn, ja der ganze anderweitige Frachtverkehr zwischen beiden Plätzen hat aufgehört, so daß nur die Eisenbahn übrig bleibt, der Spediteur benutzt also gleichfalls die Eisenbahn, die Waare geht aber unterwegs verloren: die Haftung des Spediteurs für diesen Verlust, soweit die Eisenbahnverwaltung ihn nicht ersetzt, wird ein Kaufmann sicherlich eben so wenig anerkennen, wie im obigen Falle, und wenn man dann noch weiter bedenkt, daß an manchen Orten, z. B. in Bremen, der Spediteur gar nicht die Wahl des Fuhrmannes, den er annehmen will, hat, sondern daß das Frachtfuhrwesen unter obrigkeitlicher Aufsicht steht, daß vom Staate angestellte Beamte (Güterbesteder) die Fuhrleute wählen und annehmen, der Spediteur nichts weiter zu thun hat und thun kann, als daß er dem Güterbesteder die zu versendenden Güter aufgiebt, und sie dem Fuhrmanne anvertraut, welchen ihm der Güterbesteder zuschickt, so wird man ohne Weiteres begreifen, daß der Spediteur für einen solchen Fuhrmann unmöglich haften könne.

Es mag allerdings in vielen Fällen wünschenswerth sein, eine weitere Garantie für die Tüchtigkeit des Fuhrmannes u. s. w. außer der durch dessen

*) Für diesen Grundsatz haben sich u. a. ausgesprochen: das Ober-Tribunal zu Berlin, vergl. Gelbcke, Zeitschrift für Handelsrecht. H. 1. No. 2; das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck, vergl. Seuffert, Archiv, Bd. 5. No. 58, 59., 60. und bes. No. 306; das Ober-Tribunal zu Stuttgart, vergl. Seuffert, l. c., Bd. 4. No. 77.

Person gegebenen zu haben, allein man bürde solche nicht dem Spediteur als solchem auf, sondern sorge, wie beim Seetransport, so auch beim Landtransport für Versicherungs-Anstalten, was bereits mehrfach geschehen ist, bezahle dann aber auch für eine solche Assecuranz wie für die Uebernahme des Delcredere und der Seeversicherung eine besondere Provision, und verlange nicht für die einfache Speditionsprovision die Uebernahme von Gefahren, für welche man bei allen anderen Geschäften eine besondere Vergütung geben muß. Häufig wird es auch keine große Schwierigkeit haben, den Spediteur selbst zu einer Garantie für die Gefahren wie den Verkaufscommissionair zur Uebernahme des Delcredere zu bewegen; allein das läßt sich für die einfache Speditionsprovision nun einmal nicht erreichen, sondern kostet Geld, und wer das nicht anwenden will, muß die Gefahr selbst tragen. *) Das Resultat des Vorstehenden möchte wohl sein, daß es in Deutschland wenigstens keineswegs die Absicht der Contra henten bei den Commissions- und Speditionsgeschäften sei und daher al stillschweigend verabredet gelten müsse, wo nicht das Gegentheil bedunge worden ist, daß die Haftung des Spediteurs und Commissionairs so wei gehe, wie bei Gelegenheit der Mittheilung jenes Rechtsfalles angenomme wird, daß vielmehr der von den königlich sächsischen Gerichten anerkannt Grundsatz der Natur der Sache, den Bedürfnissen des Geschäftsbetriebe und den Ansichten des Kaufmannstandes völlig entspricht, die Abweichun von diesem Grundsatze aber zu Consequenzen führen würde, welche de Ruin vieler Geschäftszweige veranlassen könnten und daher voraussichtlich und hoffentlich nie in der deutschen Gesetzgebung oder in unseren Gerichten zur Geltung kommen werden.

*) Der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 141 wird als gebildeter Nationalökonom dagegen Nichts zu erinnern finden, daß mit der Vermehrung des Risico eines Geschäftes der Preis für die Verrichtung desselben sich steigern muß. Die Meinungsverschiedenheit reducirt sich also auf den vom juristischen Standpunkte aus allerdings erheblichen Punkt, daß Jener die Uebernahme der Gefahr als stillschweigenden Inhalt des Vertrages angesehen wissen will, während der Herr Verfasser des heutigen Aufsatzes auch vom gesetzgeberischen Gesichtspunkte es für weiser hält, daß die Uebernahme der Gefahr einer besonderen Nebenver abredung vorbehalten werde. Damit wird dagegen der Letztere einverstande sein, daß eine Speditionsanstalt, welche nach dem Vorgang der Post und einige Eisenbahnen sich bereit erklärt, gegen einen Prämienzusatz die Versicherung gege zufällige Verluste zu übernehmen, dem Publicum einen werthvollen Dienst er weist und in der Concurrenz den Vorsprung gewinnen wird vor solchen Spedi teuren, welche dasselbe nöthigen, zu gleichem Zwecke die Vermittlung besondere Assecuranzen anzugehen. — Die Red.

# Versicherungswesen.

## Hagelversicherung.

Während es in ganz Deutschland als eine allgemeine Bedingung der Darleihen auf Häuser gilt, daß dieselben gegen Feuersgefahr versichert seien, so ist es bisher noch wenig Sitte, bei Darleihen auf Ländereien die Versicherung gegen Hagelschaden auszubedingen und es giebt sogar ländliche Creditinstitute, welche diese Bedingung der Vorsicht gänzlich unterlassen.

Das vorige Jahr mit seinen außerordentlichen Hagelwettern hat aber zahlreiche Beweise geliefert, wie sehr dieses Elementarereigniß die hypothekarische Sicherheit von Grund und Boden in Frage stellt. Zins- und Pachtzahlungen konnten von den betroffenen Landleuten häufig nicht geleistet, Betriebsmittel zum neuen Anbau mußten zu höchst ungünstigen Bedingungen geborgt werden, schwer belastete Eigenthümer wurden hierdurch noch schwerer beladen, in einzelnen Fällen waren sie zur Veräußerung ihrer Scholle genöthigt und mancher Pächter mußte seinen Pachtvertrag aufgeben.

Selbst wenn man annimmt, daß es in der Macht des Gläubigers oder Verpachters liegt, durch Nachsicht die Folgen eines Ernteverlustes dem Schuldner oder Pächter erleichtern zu können, und daß diese Erleichterung hinreicht, denselben vor Untergang zu schützen, so wird beides doch zweifelhaft, wenn der mögliche Fall eintritt, daß innerhalb einer kurzen Reihe von Jahren der Hagelschlag dieselben Grundstücke, dieselben Schuldner oder Pächter trifft.

In früheren Zeiten gab es allerdings keine Hagelversicherung und dennoch wurde der Landbau als ein sicheres Gewerbe betrachtet. Es gab aber damals auch noch wenig Bodencredit, die Ernte war nicht wie heute zum größten Theile durch Zins, Pacht und Grundsteuer zum Voraus in Anspruch genommen, Verbindlichkeiten des Landmannes waren selten in Geld, sondern meistens in Procenten von dem Ernteertrag ausgedrückt, wie die Zehnten, Neunten 2c., die Lasten konnten nicht größer als die Ernte sein.

Aber selbst in der jüngeren Vergangenheit war der Verlust von Ernten leichter zu verschmerzen als heut zu Tage. Die Geldwirthschaft hatte zwar die Naturalwirthschaft zum Theil verdrängt, ein Bodencredit war entstanden, aber es war eben der unvollkommene Bodencredit, welcher allein nach Elle und Ruthe bemessen wird, während heut zu Tage der Mensch auch bei der Landwirthschaft in den Vordergrund tritt und die Eigenschaften der bewirthschaftenden Personen zum großen Theil den Werth und Credit des bewirthschafteten Bodens bestimmen. Es war das Verhältniß des Bodenpreises, welcher als Maßstab des Bodencredites diente, zum Bodenwerthe ein gänzlich verschiedenes von heut zu Tage. Es rentirten die Wirthschaftssysteme, welche alljährlich nur einen Theil der Fluren befruchteten; zwischen dem Zinsfuß des Capitales, das für den Boden, oder der Pacht, welche für dessen Benutzung bezahlt wurde, und dem Bodenertrag lag ein Unterschied, vielfach größer als heut zu Tage. Diesen Unterschied hat eine Generation von Besitzern oder Pächtern nach der anderen abgehandelt. Die eine ließ sich von der nachfolgenden den Preis bezahlen, der im Verhältniß zu dem Ertrage stand, den sie zu erzielen wußte, zu dem Zinsfuße, welchen das Capital galt. Die ersten, welche von einem Grundstück 1000 Thlr. ernteten, verkauften dasselbe zu 10,000, weil 10 % der Ertrag war, welchen man in der Landwirthschaft als lohnend betrachtete; ihre Nachfolger wußten aus dem Grundstück 1200 Thlr. jährlich zu ziehen und gab n es dann zu 20,000 Thlr. weiter, weil 6 % als die Voraussetzung eines lohnenden Betriebes galt; nach ihnen kamen andere Menschen, die 1500 Thlr. aus dem Grundstück zu gewinnen wußten, und andere Zeiten, in welchen 5 % Ertrag als lohnend galt und der Werth des Grundstücks stieg auf 30,000 Thlr.; in wenigen Jahrzehnten hat sich der Bodenpreis verdreifacht, gegenwärtig wird bei dem Uebergang von einer Hand in die andere der bisherige Ertrag als der Zinsfuß betrachtet, welcher den Capitalpreis bestimmt und die Intelligenz von heute überbietet die Intelligenz von gestern in dem stolzen Bewußtsein, den Boden besser benützen zu können. Die größte Intelligenz macht das höchste Gebot bei Kauf und Pacht und sie belastet sich mit der größten Capitalsschuld, weil ihr die Geldmittel nur als ein Theil, die Fähigkeit als das wichtigste der Betriebsmittel gilt, und die Erfahrung ist diesem muthvollen Beginnen so günstig, daß Güter begeben, immer häufiger begeben werden ohne irgend eine verhältnißmäßige Anzahlung, nur in der Voraussetzung des Verkäufers, daß sein Käufer befähigter sei als er selbst. Das Gebot der Intelligenz steigert den ganzen Bodenpreis und mit dem Steigen dieses Preises ist immer weniger der Boden, immer mehr der Mensch mit seinem Talent und den Früchten, welche dieses zu erreichen weiß, die Sicherheit des Gläubigers oder Verpachters. Für ihn ist Alles Gefahr, was diese Früchte schmälert, was das Talent entmuthigt, was die Verbindlichkeiten und Lasten des Schuldners oder Pächters häuft. Es ist die Schwäche des Talents, daß es mit der Indolenz das Mißgeschick theilt, die Elemente nicht beherrschen zu können, daß Mißernte, Ueberschwemmung, Hagelschlag, Seuchen die besten Berechnungen umstoßen, alle Anstrengungen von Geist und Körper vereiteln.

Gegen die Folgen dieser Ereignisse Sicherheit zu erkaufen, ist ein Interesse des Eigenthümers oder Pächters sowohl, als der Gläubiger oder Verpächter. Vielleicht kömmt eine Zeit, wo solche Sicherheit für die Folgen aller jener Ereignisse zu haben ist; vorläufig ist sie wenigstens gegen die des Hagels und zwar zu einem Preise angeboten, welcher im Verhältniß zur Größe der dadurch gedeckten Gefahr geringfügig ist.

Die Gelegenheit, gegen Hagel zu versichern, unbenützt zu lassen, der Leichtsinn, auf Grund und Boden, dessen Früchte nicht versichert sind, Capitalien zu borgen, ist daher unverantwortlich und wird in vielen Fällen eine traurige Strafe zur Folge haben.

## Seeversicherung.

### 3) Die versicherte Fahrt.

Ein wesentliches Erforderniß des Versicherungsvertrags ist die genaue Bezeichnung der Fahrt, für welche die Versicherung abgeschlossen wurde. Der Natur der Sache nach gehört dahin die Angabe desjenigen Ortes, von welchem das Schiff abgehen, und desjenigen Ortes, an welchen das Schiff gelangen soll, — des Abgangs- und des Bestimmungsortes —, sowie die Angabe des Weges, welchen das Schiff vom Abgangsort nach dem Bestimmungsort direkt oder indirekt einzuschlagen hat.

Der Abgangsort muß nicht allein in der Police genau bezeichnet sein, sondern das Schiff, auf welches die Versicherung lautet, muß auch in

Wirklichkeit von demselben abgehen. Hierzu ist in der Regel noch weiter erforderlich, daß das Schiff zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrags am Abgangsort anwesend ist, oder wenn dieses nicht der Fall sein sollte, daß dieses bei Eingehung des Versicherungsvertrags speciell angezeigt werde, wie bereits früher erwähnt wurde. — H. P. §. 28, 29, 31, 33. B. V. B. §. 44, S. 2, 4 und 5. §. 3 u. 4.

Die genaue Bezeichnung des Abgangsorts ist um deswillen erforderlich, weil durch denselben der locale Anfangspunkt der versicherten Fahrt festgestellt wird. Sie erfolgt in der Regel absolut, z. B. von Hamburg nach N. N., wo also Hamburg der absolute Abgangsort ist.

Nach den B. V. B. §. 7. S. 2. kann der Abgangsort aber auch relativ angegeben werden, nämlich so, daß die Versicherung lautet: „von einem oder dem anderen benannten Ort, z. B. von Newyork oder Boston nach Bremen, wo die Versicherung an demjenigen Ort anfängt, welchen das Schiff zuletzt verlassen hat; von einem und dem anderen Ort, z. B. von Newyork und Boston nach Bremen, wo die Versicherung am ersten dieser Orte beginnt, und endlich von einem Lande oder von einer Insel, ohne Angabe des Ladeplatzes, wo die Versicherung an demjenigen Platze beginnt, welchen das Schiff an jenem Lande oder an jener Insel zuletzt verlassen hat. B. V. B. §. 7. S. 2.

Der Bestimmungsort muß ebenwohl genau bezeichnet sein, und wirklich eingehalten werden. Denn durch den Bestimmungsort wird der locale Endpunkt der versicherten Fahrt bestimmt, ausgenommen bei Versicherungen auf Zeit. Die Bezeichnung des Bestimmungsortes kann ebenwohl entweder absolut oder relativ geschehen. Lautet z. B. die Versicherung von Hamburg nach London, so ist London als Bestimmungsort absolut angegeben. Wird aber der Bestimmungsort relativ bezeichnet, dann sind mehrere Fälle zu unterscheiden. Die Versicherung kann nämlich genommen werden:

1) nach einem oder dem anderen Ort, also z. B. von Bremen nach Boston oder Newyork. Hier endet die Versicherung an demjenigen dieser beiden Orte, welchen das Schiff zuerst erreicht. — H. P. §. 48. — B. V. B. §. 7. A. 1.

2) Nach einem und dem anderen Ort, z. B. von Bremen nach Portroyal und Havanna, oder von Hamburg nach Dieppe und Havre, und St. Malo und l'Orient und Bordeaux. Hier bleibt die Versicherung in Kraft, bis die Ladung gänzlich gelöscht, gleichviel, an welchem dieser genannten Orte. — H. P. §. 48. — B. V. B. §. 7. S. 1.

Wird die in der Police angegebene Reihenfolge nicht beobachtet, so gilt der außerhalb dieser Reihenfolge mit Wissen und Willen des Versicherten angegangene Platz als der endliche Bestimmungsort, woselbst die Versicherung endet. H. P. §. 49.

3) Auf Zeit bei Cascoversicherungen, z. B. zu beliebigen Reisen auf die Dauer eines Jahres. Hier beginnt und endet der Risico mit dem in der Police bestimmten Tag, von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet. H. P. §. 51. B. V. B. §. 6. Der H. P. §. 51. bestimmt noch weiter: „Jedoch ist, sofern nicht Anderes in der Police festgestellt wurde, der Risico, wenn das Schiff beim Ablauf der versicherten Zeit unterwegs ist, stillschweigend bis zu dessen Ankunft und Entlöschung am Bestimmungshafen prolongirt, gegen die in der Police bestimmte Prämienzulage. Uebrigens ist der Versicherte befugt, vor Ablauf der in der Police versicherten Zeit, wenn das Schiff nicht unterwegs ist, den Risico zu kündigen, in welchem Falle aber dennoch die volle Zeitprämie verdient ist.

4) „Aus und zu Hause“ oder „Tour und Retour“ zu einer transatlantischen Reise, mit der Erlaubniß, beliebige Häfen an- und einzulaufen, z. B. zu einer Reise von Hamburg nach den Häfen der Ostküste Nordamerikas und zurück, mit der Erlaubniß, die Häfen der Niederlande und der Nordküste Frankreichs anlaufen zu dürfen. Hier bleibt die Versicherung in Kraft, gleichviel in welcher Folge, es sei rückwärts oder vorwärts, jene Häfen angelaufen werden, selbst wenn das Schiff nach solchen Häfen, wohin es sonst in Ballast gehen müßte, fremde Ladung einnimmt, um Fracht zu verdienen, so lange solches zur Vollführung der ursprünglich angetretenen und versicherten Handelsreise geschieht. Sowie aber das Schiff eine nicht in jene Kategorie gehörende Reise antritt, erlischt die Versicherung. Falls ein Schiff zu einer transatlantischen Ausreise mit bestimmtem Endpunkt genommen ist, und die Erlaubniß hat, beliebige Häfen an- oder einzulaufen, so gelten die obigen Grundsätze, jedoch wird, falls ein Schiff, damit es nicht als völlig entlöscht betrachtet werde, am letzten Hafen seiner Ausreise einige wenige Colli an Bord behält, welche von minder bedeutendem Werthe sind, demungeachtet dasselbe als völlig entlöscht betrachtet. H. P. §. 52.

Die Bremer Versicherungsbedingungen erwähnen diese Versicherungsart nicht ausdrücklich.

Der Weg, welchen das Schiff auf der versicherten Reise einzuschlagen hat, wird durch die gerade Richtung zwischen dem Abgangsort und dem Bestimmungsort bezeichnet, einerlei, ob derselbe direkt oder indirekt mit gewissen Zwischenplätzen bestimmt wurde. Dieser Weg darf freiwillig nicht verändert oder unterbrochen werden, weil sonst die Versicherung aufhört. H. P. §. 49. B. V. B. §. 34.

Insbesondere darf das Schiff unterwegs solche Häfen oder Rheden nicht an- oder einlaufen, welche bei der Versicherung nicht angezeigt worden sind, weil sonst die Versicherung ungültig wird. — H. P. §. 32. — B. V. B. §. 44. p. 3.

Eine Ausnahme hiervon findet bei den Hamburger See-Versicherungen bei Dampfschiffen statt; bei den Bremischen See-Versicherungen aber nicht allein bei Dampfschiffen, sondern auch bei Postschiffen und Kriegsschiffen. — H. P. §. 50. B. V. B. §. 44. S. 3; ferner beim Anlaufen englischer Häfen im Kanal oder an der Südküste Irlands; — H. P. §. 49 b. B. V. B. §. 44. S. 3; ferner beim Anlaufen von Elseneur oder Kopenhagen für die nach der Ostsee bestimmten Schiffe; — H. P. §. 49.

Ist jedoch ein Schiff durch höhere Macht, durch Strandung, Sturm verhindert, an seinen Bestimmungsort zu gelangen, und die versicherte Fahrt zu vollenden, so läuft die Versicherung für Waaren fort bis zur Erreichung des Bestimmungsorts, die Versicherung auf Casco aber endet in der Regel an demjenigen Platze, wohin das Schiff verwiesen ist oder wohin der Schiffer zu gehen sich entschlossen hat. — H. P. §. 55, 56. B. V. B. §. 41.

In Beziehung auf das Anlaufen in Quarantaine-Häfen enthalten die Brem. Vers.-Bed. §. 42 noch folgende Vorschrift: Wenn ein Schiff zur Abhaltung von Quarantaine nach einem Quarantainehafen verwiesen wird, oder einen solchen aufzusuchen hat, so bleibt die Versicherung, wenn bei Abschluß derselben kein abweichender Vorbehalt vereinbart war, in Betreff des versicherten Gegenstandes für die Reisen dahin, und nach Ablauf der Quarantainezeit, zum Bestimmungshafen zurück, in Kraft. Der Versicherer ist aber weder für Kosten der Quarantaine, noch für Beschädigung, Untergewicht oder Leckagie an der Waare, welche durch die Ausladung oder Reinigung veranlaßt worden, verantwortlich, haftet indeß für die Feuers-Gefahr während des Lagerns am Lande. Wird das Schiff am Bestimmungsplatze oder in einem Nothhafen, ohne oder mit Löschung der Ladung unter Quarantaine gelegt, so bleibt die Versicherung auch während der Dauer derselben in Kraft, ohne daß jedoch eine Kostenvergütung, noch auch Ersatz für die durch Maßregeln der Quarantaine unmittelbar entstandene Beschädigung verlangt werden kann.

Wurde dem Vertrag die Bedingung beigefügt, daß das Schiff „unter Convoi gehe“ so muß diese Bedingung eingehalten werden, widrigenfalls die Versicherung für die ohne Convoi gemachte Fahrt nur „frei von Kriegsmolest“ gilt. — B. V. B. §. 35.

4) Der Versicherte — Assecurirte — ist diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung stattfindet. Die Assecuranzbedingungen betrachten jedoch gewöhnlich auch alle diejenigen als Versicherte, welche bei dem Zustandekommen des Versicherungsvertrags in irgend einer Weise direct oder indirect mitgewirkt haben. — H. P. §. 13, S 2. B. V. B. §. 43, S. 2.

Berechtigt Versicherung zu nehmen ist im Allgemeinen Jeder, der bei der Erhaltung eines über See gehenden Gegenstandes ein unmittelbares oder mittelbares Interesse hat, so wie derjenige, welcher von einem Interessenten dazu beauftragt wurde. — H. P. §. 1, 2, 3, 14.

Die B. V. B. bestimmen nicht näher, wer berechtigt sei Versicherung zu nehmen, sondern enthalten nur im §. 57 die indirecte Vorschrift, daß der Versicherte, sobald er den Ersatz eines Schadens vom Versicherer fordert, sein Interesse an den versicherten Gegenständen, beziehungsweise den Auftrag zur Versicherung, nachzuweisen hat.

Die Pflichten des Versicherten, welche jedenfalls getreulich erfüllt werden müssen — B. V. B. §. 43, S. 1 — bestehen darin, daß der Versicherte:

1) die allgemeinen und speciellen Anzeigen, welche auf die Eingehung des Versicherungsvertrages von Einfluß sein können oder besonders gefordert werden, vollständig und wahrheitsgetreu macht, wie dieses bereits früher erwähnt wurde;

2) die bedungene Prämie an den Versicherer zahlt, — H. P. §. 13, §. 84. B. V. B. §. 1, 2;

3) für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Beauftragten sowie seiner Auftraggeber haftet, — H. P. §. 38 Absatz 2. B. V. B. §. 43, S. 1. §. 58;

4) sobald das Schiff durch Stranden rc. unfähig geworden ist, seine Reise zu vollenden und die Ladung durch ein anderes Schiff an den Bestimmungsplatz gebracht werden soll, dieses dem Versicherer alsbald anzeigt. H. P. §. 57, 113. Vergl. auch §. 122 wo der Fall vorgesehen ist, wenn das Schiff von Kapern aufgebracht wurde. B. V. B. §. 54. Nach der letzteren Vorschrift soll auch zugleich der Uebergang und die Fortdauer der Gefahr auf der Police bemerkt und wegen der Versicherung der Kosten sich verständigt werden;

5) bei Versicherungen auf Casco oder Fracht dafür einsteht, daß das Schiff seefähig sei; d. h., daß es dicht, fest, wohl calfatert und mit allem Nöthigen in seiner Ausrüstung versehen sei, um die vorhabende Reise antreten und mit Sicherheit Güter über See bringen zu können. — H. P. §. 47. B. V. B. §. 38.

In dieser Beziehung findet ein erheblicher Unterschied zwischen den Hamburger und Bremer Versicherungs-Bedingungen statt. Der H. P. §. 47 schreibt ausdrücklich vor: „Zeigt sich nach Abschluß der Versicherung und bevor das

Schiff in See geht ein Umstand, der obigen Bestimmungen wiederspricht, (nämlich, daß das Schiff seefähig sei;) so ist der Versicherer verpflichtet, die deßfallsige Reparatur auf seine Kosten vorzunehmen.“ Die Brem. Vers.-Bed. §. 38 Absatz 1 besagen dagegen: „Wenn ein versichertes Schiff ohne äußeren Unfall leck oder sonst schadhaft wird und dieserhalb einer Ausbesserung bedarf, so ist der Versicherer nicht verantwortlich.“

6) den Anspruch auf Entschädigung, sobald ein solcher erhoben werden soll, schriftlich und zur gehörigen Zeit anmeldet. H. P. §. 128, 129. B. V. B. §. 56, 73;

7) den Schaden, dessen Ersatz er fordert, und sein oder seines Auftraggebers Interesse an den versicherten Gegenständen gehörig nachweist; H. P. §. 133, 133. B. V. B. §. 57;

8) den Ersatz bestimmter Schäden, welche durch Verschulden dritter Personen veranlaßt sind, zunächst von diesen beitreibt. Die B. V. B. §. 59 legen diese Verpflichtung dem Versicherten ganz allgemeine auf; während der H. P. in den §§. 46, 58, 59, 61 S. 3, 63 und 64 die Fälle ganz speciell aufzählt, in welchen der Versicherte schuldig ist, den Ersatz des Schadens von dritten Personen zu erwirken. Vergl. auch H. P. §. 126;

9) als redlicher Mann unter allen Umständen, dem Versicherer gegenüber, so handelt, als wenn sein eigenes Interesse in Frage stünde, ohne Anspruch auf Vergütung. H. P. §. 121 insbesondere §. 123. B. V. B. §. 55, 67 S. 1;

10) sobald er als Bevollmächtigter handelt, seinen Auftrag durch Vorlage des Ordrebriefs ꝛc. nachweist. H. P. §. 132. B. V. B. §. 57;

11) an den festgesetzten Bedingungen der Police eigenmächtig nichts ändert. H. P. §. 76;

12) zur Anschaffung der nöthigen Havariegelder behülflich ist, die Sicherstellung derselben durch Bodmereibrief des Schiffers ꝛc. veranlaßt und für die Versicherung der Havariegelder sorgt; desgleichen für die Anschaffung und Versicherung der Ranzionsgelder. H. P. §. 115, 116 und 125.

Was nun die Rechte des Versicherten anlangt, so sind dieselben zunächst auf den Empfang des Entschädigungsbetrags gerichtet, sobald ein Schaden stattgefunden hat. H. P. §. 13, §. 136. B. V. B. §. 43. Absatz 1 und 3. §. 68.

Der Versicherte ist ferner befugt die Aufhebung des Versicherungsvertrags zu verlangen, wenn die versicherte Reise rückgängig wird, und der Versicherer noch keine Gefahr gelaufen hat. H. P. §. 81. B. V. B. §. 69. Er kann den Ersatz der Prämie für das zu viel Versicherte fordern. H. P. §. 78. B. V. B. §. 72.

Nach dem H. P. §. 8 kann er sich anderweit versichern lassen, wenn der Versicherer insolvent geworden ist. Seine Rechte an den Versicherungsvertrag kann er an Andere nur dann übertragen, wenn der Versicherer ausdrücklich seine Genehmigung hierzu ertheilt. B. V. B. §. 43 Absatz 4 und 5.

5. Der Versicherer — Assecuradeur — ist diejenige Person, welche die versicherte Gefahr übernommen hat, und in dieser Beziehung die Stelle des Versicherten einnimmt. H. P. §. 13. B. V. B. §. 43 Satz 1

Die Verpflichtung des Versicherers geht also vorzugsweise dahin, den Ersatz des vertragsweise übernommenen Schadens zu listen. H. P. §. 13, 136. B. V. B. §. 43 Satz 1, §. 68.

Zu diesem Zweck muß der Versicherer dem Versicherten zunächst den Empfang der Andienung auf Verlangen bescheinigen. H. P. 128.

Aber neben dem Ersatze des eigentlichen Schadens ist der Versicherer auch schuldig für diejenigen Kosten ꝛc. einzustehen, welche zur Erhaltung des versicherten Gegenstandes Seitens des Versicherten aufgewendet worden sind. H. P. §. 88, 91, 92, 96 S. 5 u. 6, 116, 121, 122, 123, 124, 126, 127. B. V. B. §. 26 S. 2, §. 59, 68.

Der Versicherer muß sodann auch diejenigen Handlungen genehmigen, welche der Versicherte zum Besten des versicherten Gegenstandes vorgenommen hat. Vergl. H. P. §. 121, 123, 126. B. V. B. §. 59.

Der Versicherer hat endlich auch in denjenigen Fällen, in welchen eine Prämienrückgabe stattfindet, diese Rückerstattung zu bewirken. H. P. §. 6, 12, 30, 31, 35, 54, 74, 78, 81, 83. B. V. B. §. 69, 72.

Der Versicherer besitzt dagegen folgende Rechte:

Er hat einen Anspruch auf die bedungene Prämie. H. P. §. 13. B. V. B. §. 1, 2 S. 1;

er ist berechtigt für die Prämienschuld eines insolvent gewordenen Versicherten Sicherheit zu verlangen. H. P. §. 84 S. 1 und 2. B. V. B. §. 2 S. 2; desgleichen zu compensiren. H. P. §. 84 S. 3. Wird keine Sicherheit geleistet, so ist er nach dem H. P. §. 84 S. 1 befugt, den Risiko für erloschen zu erklären; während nach den B. V. B. §. 2 S. 2 [d.] Versicherungsvertrag in diesem Falle schon von selbst als aufgelöst zu [be]trachten ist.

Der Versicherer ist befugt, die von ihm übernommene Versicherung a[n]derweit versichern — verassecuriren — zu lassen. H. P. §. 7. B. [V.] B. §. 51.

Er kann endlich alle diejenigen Rechte in Anspruch nehmen, wel[che] aus den entsprechenden Pflichten des Versicherten, ihm gegenüber, entspring[en].



Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung

Druck von Schünemann.